

## **Satzung des Partnerschaftsverein IDOL e.V.**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Partnerschaftsverein IDOL e.V.“  
(Interessenverbund - Demokratische - Ortsgestaltung - Länderübergreifend)  
Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Barleben. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins**

1. Der Verein setzt sich die Förderung der internationalen Gesinnung und des Völkerverständigungsgedankens zum Ziel.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) Vermittlung und Förderung von Kontakten und Verbindungen mit Bürgern anderer Staaten auf persönlicher Ebene, sowie im gesellschaftlichen und sportlichen Bereich.
  - b) Förderung von Maßnahmen, die der Jugendbegegnung, dem Jugendaustausch auf internationaler Ebene in schulischer, kirchlicher und sozialer Hinsicht dienen.
    - Internationale Workcamps und ähnliche Projekte
  - c) Förderung und Durchführung von Maßnahmen, die einem regen Kultur- und Sportaustausch dienen, insbesondere unter Einbeziehung der in den Partnergemeinden wirkenden Vereine.
  - d) Förderung des Aufbaus und Erhaltung von internationalen Partnerschaften auf kommunaler Ebene
3. Politisch und konfessionell ist der Verein neutral.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann werden:
  - a) jede natürliche Person mit Vollendung des 16. Lebensjahres und jede juristische Person, welche innerhalb der Gemeinde Barleben oder deren Partnergemeinden wohnt, oder dort ihren Sitz hat
  - b) kommunale Gebietskörperschaften, insbesondere die Partnergemeinden
  - c) alle übrigen natürlichen oder juristische Personen, die sich den Partnergemeinden oder dem Vereinszweck verbunden fühlen

2. Über den jeweiligen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Antrag ab, so steht dem Betroffenen die Anrufung der Mitgliederversammlung offen, welche endgültig entscheidet.

3. Aufnahmeantrag, Aufnahmeentscheidung, Austritt und Ausschluss bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung der Gründungssatzung in der Gründungsversammlung gilt als Aufnahmeantrag.

4. Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) die schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand, zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten
- b) den Tod oder die Auflösung der juristischen Person
- c) den Ausschluss;  
der Vorstand kann ein Mitglied einseitig und mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausschließen, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Interessen des Vereins handelt. Vor dem Ausschließungsbeschluss des Vorstandes ist das betroffene Mitglied zu hören. Mit dem Ausschließungsbeschluss ist das Mitglied von der weiteren Teilnahme am Vereinsgeschehen ausgeschlossen.

#### **§ 4 Beitrag**

Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Im Einzelfall kann der Vorstand auf Antrag die Freistellung von der Beitragszahlung oder eine Minderung beschließen.

#### **§ 5 Organe**

Die Organe sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal im Jahr – möglichst zu Beginn des Kalenderjahres – ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in der ein schriftlicher Bericht über das abgelaufene Jahr erstattet wird sowie die geplanten Aufgaben für das laufende Jahr vorgetragen werden. Zur ordentlichen Versammlung wird schriftlich 14 Werktage vor Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies von mehr als einem Drittel der Vereinsmitglieder mit gleichzeitiger Begründung des Antrages schriftlich verlangt wird. Zwischen Einladung und Sitzung soll eine Frist von einer Woche liegen.

3. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

4. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittel – Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

5. Die Mitgliederversammlung hat im zweijährigen Rhythmus über die Entlastung des Vorstandes zu entscheiden und die Neuwahl vorzunehmen. Sie wählt den Vorstand und bestimmt den Rechnungsprüfer und beschließt die Beitragshöhe, den Haushalt, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

6. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Trifft dies für keinen Kandidaten zu, so findet zwischen den Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben eine Stichwahl statt. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Versammlungsvorsitzenden zu ziehende Los.

7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keiner von beiden anwesend, bestimmt die Versammlung einen Vorsitzenden für diese Sitzung.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und die vorhergehende Diskussion einen Wahlausschuss einsetzen und diesem die Leitung des Wahlvorganges übertragen.

8. Die Wahlen erfolgen öffentlich per Handzeichen, sofern ein stimmberechtigtes Mitglied eine geheime Wahl beantragt, hat die Wahl geheim zu erfolgen.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und einem Vorstandsmitglied für Mitgliederbetreuung zusammen. Er wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und eine Finanzordnung. Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

2. Zu den Sitzungen des Vorstandes ist schriftlich oder per E-mail einzuladen, die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters.

3. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet automatisch das Vorstandsamt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, erfolgt die Nachwahl in der nächsten Mitgliederversammlung. Bis dahin ergänzt sich der Vorstand selbst aus dem Kreise seiner Mitglieder. Die Nachwahl gilt für die verbliebene reguläre Amtszeit des Vorstandes.

4. Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einzuberufen. Die Einberufung soll grundsätzlich mindestens 10 Tage vor der Sitzung mit beigefügter Tagesordnung schriftlich oder per E-mail zugestellt sein. Auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder ist der Vorstand innerhalb von vier Wochen einzuberufen. Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Personen zu Sachfragen der Tagesordnung einladen.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

6. Der Vorstand leitet den Verein. Er führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Angelegenheiten, soweit nicht die Mitgliedsversammlung zuständig ist.

## **§ 8 Niederschrift**

Über alle Sitzungen und Versammlungen der Organe des Vereins und über die dabei gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9  
Finanzierung

Österreichische Bundesbank, Wien  
§ 9  
Finanzierung

§ 10  
Kassen – und Rechnungswesen

Österreichische Bundesbank, Wien  
§ 10  
Kassen – und Rechnungswesen

§ 11  
Auflösung

Österreichische Bundesbank, Wien  
§ 11  
Auflösung

§ 12  
Inkrafttreten

Österreichische Bundesbank, Wien  
§ 12  
Inkrafttreten